

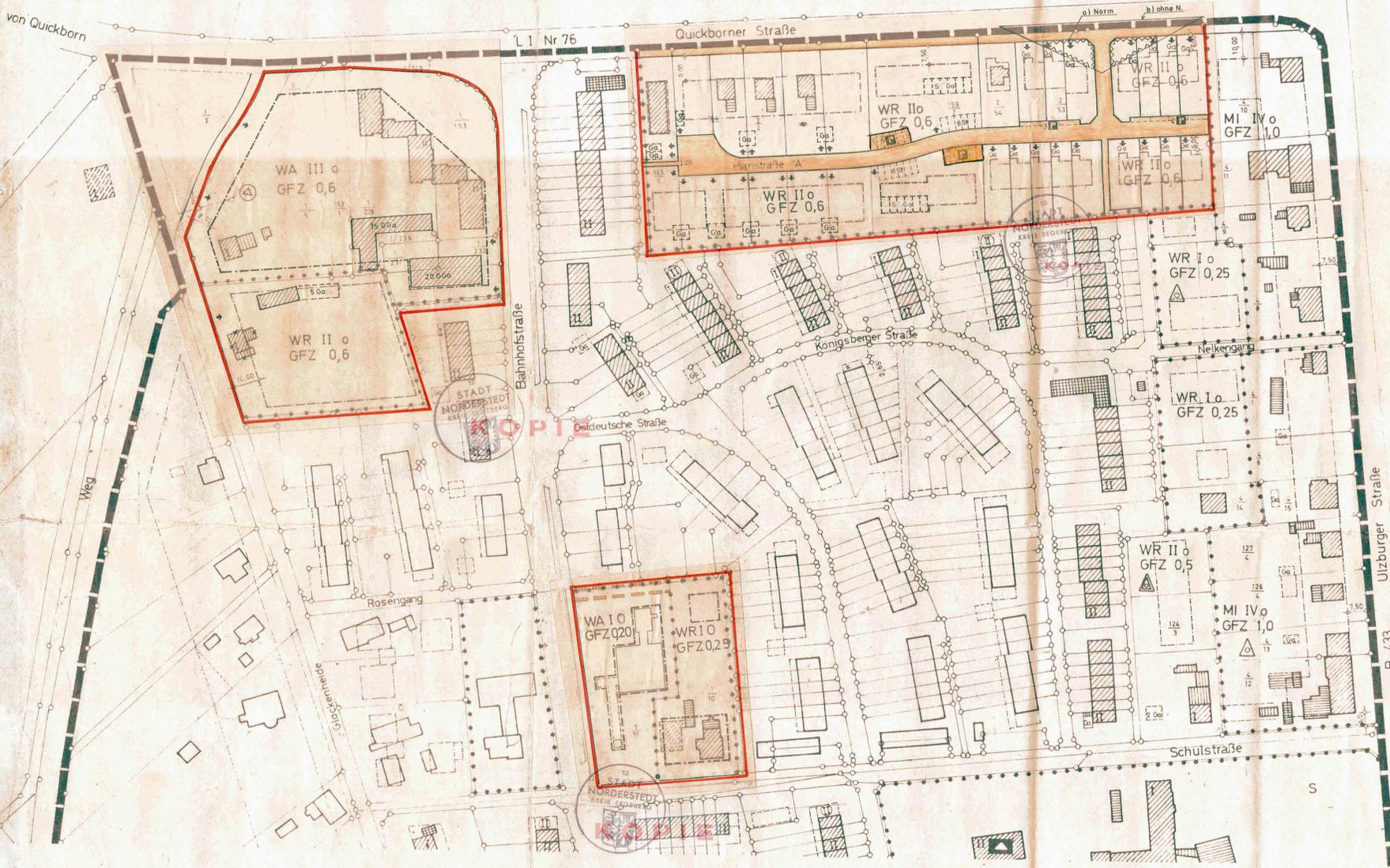
# SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 1 - FRIEDRICHSGABE - Maßstab 1:1000

## 6. ÄNDERUNG

## GEBIET: FRIEDRICHSGABE MITTE

### TEIL A - PLANZEICHNUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG.) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. SCH.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG.) VOM 9. DEZ. 1960 (GVBl. SCH.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMÄSS § 127 DER GEMEINDEORDNUNG BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERTRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 13. MAI 1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 1 6. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), ERLASSEN:



### FESTSETZUNGEN

- ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 341) -
- BBauG. § 9 (1) 1a
    - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (BauNVO § 16 Abs. 4)
    - O OFFENE BAUWEISE
    - VI, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
    - VI, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
    - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
    - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
    - ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG (BauNVO § 16 Abs. 4)
  - BBauG. § 9 (1) 1b
    - ▲ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSBEBAUUNG
    - BAUGRENZEN
  - BBauG. § 9 (1) 1c
    - Tankstelle BESONDERE, PRIVATWIRTSCHAFTL. ANLAGEN
  - BBauG. § 9 (1) 3
    - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
    - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
    - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
  - BBauG. § 9 (1) 8
    - KINDERSPIELPLATZ
  - BBauG. § 9 (1) 12
    - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
    - St. 6a, GSt STELLPLÄTZE, GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
    - EIN- UND AUSFAHRT
  - BBauG. § 9 (5)
    - GRENZE DES PLANGELTUNGSBEREICHES
    - GRENZE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 6. ÄNDERUNG

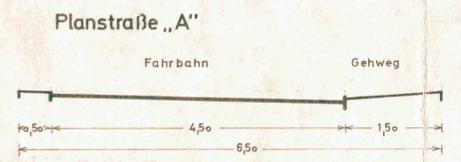
### FORTFÜHRUNG DER FESTSETZUNGEN

- ▲ UMFORMERSTATION § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
- MIT GEH. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- SICHTDREIECK

### STRASSENQUERSCHNITT Maßstab 1:50



1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 9 Abs. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES GEMÄSS § 127 GEMEINDEORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERTRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 27. 2. 1970  
NORDERSTEDT, DEN 27. Mai 1970
2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES 6. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23. 3. 1970 BIS 23. 4. 1970 NACH VORHERIGER AM 13. 3. 1970 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
NORDERSTEDT, DEN 27. Mai 1970
3. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DES GEMÄSS § 127 GEMEINDEORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERTRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 13. MAI 1970 GEBILLIGT.  
NORDERSTEDT, DEN 13. Mai 1970
4. DIESE 6. BEBAUUNGSPLAN 6. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 4. 2. 1971 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 4. 2. 1971 BIS 4. 3. 1971 ÖFFENTLICH AUS.  
NORDERSTEDT, DEN 9. 2. 1971
5. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 1 FRIEDRICHSGABE BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT / TEXT / PLANZEICHNUNG, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ER-LASS DES INNENMINISTERS VOM 4. JAN. 1971  
§ 4 IV 81 d - 83/04 - 60. 63 (1) ERTEILT  
NORDERSTEDT, DEN 9. 2. 1971

STADT NORDERSTEDT  
KOPPIE  
i.v. (OSTHAUS) ZWEITER STADTRAT

STADT NORDERSTEDT  
KOPPIE  
i.v. (OSTHAUS) ZWEITER STADTRAT